Energie. Wasser. Leben.

Berlin, 15. August 2025

BDEW Bundesverband
der Energie- undSte
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew.de

Stellungnahme

zum Zweiten Referentenentwurf zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie (IED) durch ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung

2. Referentenentwurf vom 4. Juli 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 3

2 Zusammenfassung der Kernforderungen 4

2.1 Kernforderungen zum Artikelgesetz 4

2.2 Kernforderungen zur Mantelverordnung 6

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen 7

3.1 Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz 7

3.1.1 Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 7

3.1.2 Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) 14

3.1.3 Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) 20

3.1.4 Artikel 4: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG) 20

3.1.5 Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 20

3.1.6 Artikel 6: Änderung des Umwelt-Auditgesetzes 22

3.1.7 Artikel 7: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes 22

3.2 Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung 22

3.2.1 Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) 22

3.2.2 Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) 23

3.2.3 Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV) 24

3.2.4 Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) 28

3.2.5 Artikel 4: Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) 29

3.2.6 Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) 29

3.2.7 Artikel 4: Abwasserverordnung 30

1 Einleitung

Das BMUKN hat am 4. Juli 2025 den **Zweiten Referentenentwurf zur Umsetzung der novellierten Industrieemissions-Richtlinie** (IED) über ein Artikelgesetz und eine Mantelverordnung vorgelegt. Ziel des Verfahrens ist es, die am 4. August 2024 in Kraft getretene Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU umzusetzen. Die allgemeine Umsetzungsfrist für die Mitgliedstaaten endet am 1. Juli 2026.

Die IED regelt die Zulassung und den Betrieb von großen Industrieanlagen. Mit der überarbeiteten Richtlinie werden systematisch strengere Genehmigungsauflagen für IED-pflichtige Anlagen eingeführt. Außerdem sollen künftig in Genehmigungen Umweltleistungswerte festgelegt werden. In verpflichtenden Umweltmanagementsystemen soll ein stärkerer Fokus auf Ressourceneffizienz, Gewässerschutz sowie Verwendung von nicht-toxischen Chemikalien gelegt werden. Als neue Betreiberpflicht tritt die Anfertigung von Transformationsplänen hinzu.

Der Zweite Referentenentwurf berücksichtigt die Ergebnisse der ersten Verbändeanhörung im Januar 2025 und enthält gegenüber dem Ersten Referentenentwurf eine Reihe substanzieller Änderungen. Die überarbeiteten Entwürfe für **Artikelgesetz** und **Mantelverordnung** enthalten zudem auch die zur Umsetzung der IED erforderlichen Änderungen im Wasserrecht.

Als Spitzenverband der Energie- und Wasserwirtschaft vertritt der **Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft – BDEW e. V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die von der IED betroffene Großfeuerungs- und Abfall(mit)verbrennungsanlagen mit essenzieller Systemrelevanz für die Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie die Abwasserentsorgung und die Herstellung von Wasserstoff betreiben. Gleichzeitig nimmt der BDEW auch die Interessen der Wasserwirtschaft wahr.

Der BDEW begrüßt die Absicht des BMUKN, die neuen europäischen Regelungen **1:1 umzusetzen**. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung formuliert hier deutlich:

> *„Die Industrie-Emissionsrichtlinie und die EU-Luftqualitätsrichtlinie übertragen wir 1:1 und so schlank wie möglich. Wir heben weitere Beschleunigungspotenziale im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)“* (Rz 1201)

Zudem ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass **keine zusätzlichen bürokratischen Anforderungen** gestellt werden bzw. Bürokratie abgebaut wird. Auch hier ist die Koalitionsvertrag eindeutig:

> *„Bei der Umsetzung von EU-Recht in nationales Recht schließen wir bürokratische Übererfüllung aus“* (Rz 2014)
>
> *„Unnötige Belastungen durch die europäische Ebene verhindern wir“* (Rz. 2002)

> *„Wir werden die Bürokratiekosten für die Wirtschaft um 25 Prozent (rund 16 Milliarden Euro) reduzieren und den Erfüllungsaufwand für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung um mindestens zehn Milliarden Euro senken. Unsere Ziele erreichen wir auch durch Erhöhung von Schwellenwerten, Ausweitung von Ermessensspielräumen, Pauschalierungen, Stichtagsregelungen, Genehmigungsfiktionen, Präklusionsregelungen und Bagatellvorbehalten.* ***Zusätzlich soll ein fachrechtlicher Bürokratierückbau erfolgen*** *(Rz 1945 ff.)*

Im Rahmen der ersten Verbändeanhörung hat der BDEW eine umfangreiche Stellungnahme vorgelegt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW ausdrücklich die Änderungen im Zweiten Referentenentwurf, die darauf abzielen, die neuen Betreiberpflichten eindeutig auf IED-Anlagen zu begrenzen und den durch die neue Umweltmanagement-Verordnung ausgelösten Verwaltungsaufwand insbesondere im Hinblick auf das Chemikalienmanagement und die Anfertigung von Transformationsplänen zu verringern. Außerdem wurde die in Art. 15 (7) IED vorgesehene wichtige Möglichkeit für „Abweichungen im Fall einer Krise“ in das BImSchG aufgenommen.

Allerdings verbleibt aus Sicht des BDEW immer noch erheblicher und bedeutsamer Anpassungs- und Änderungsbedarf, insbesondere bei den Übergangsregelungen sowie in den neuen wasserrechtlichen Bestimmungen, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und eine schlanke bürokratiearme Umsetzung der IED zu erreichen, um so den Erfüllungsaufwand für Betreiber und Behörden weiter zu verringern und nicht auszuweiten.

Im Folgenden werden **in Ergänzung zur Stellungnahme zum ersten Referentenentwurf** weitere Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge des BDEW dargelegt.

2 Zusammenfassung der Kernforderungen

2.1 Kernforderungen zum Artikelgesetz

› **Allgemein:** Die neuen Vorgaben der IED sind – wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vorgesehen - **1:1 umzusetzen.** Insbesondere ist die Umsetzung der sich aus der novellierten IED ergebenen neuen Betreiberpflichten im Sinne einer 1:1-Umsetzung durchgängig auf IED-Anlagen zu beschränken. Es sollten alle Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Behörden und Betreiber genutzt werden.

Die Ausnahmetatbestände nach Art. 15 (5) IED (Emissionsgrenzwerte) und Art. 15 (6) IED (Umweltleistungswerte) sollten vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung

vollständig in BImSchG, WHG und KrWG umgesetzt werden. Die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen sollte insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsauflagen eingeräumt werden.

Auch die in Art. 15 (7) IED vorgesehene Abweichungsmöglichkeit in Krisensituationen sollte nicht nur in das BImSchG, sondern auch in das WHG und das KrWG übernommen werden.

› **BImSchG:** Der neue Tatbestand der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ muss stärker konkretisiert werden, um die zeitnahe und rechtssichere Anwendung auf Kohleausstiegsplanungen und Fahrpläne zur Dekarbonisierung der Fernwärme zu gewährleisten.

Die nach geltender Rechtslage vorgesehene Möglichkeit, dass der Verordnungsgeber in einer Rechtsverordnung oder Verwaltungsvorschrift weniger strenge Emissionsgrenzwerte und Fristen festlegen darf, ist unbedingt beizubehalten und in den RefE aufzunehmen.

Für die Umsetzung von Umweltleistungsgrenzwerten und der Orientierungswerte für die Umweltleistung im Rahmen des Umweltmanagementsystems ist für bestehende Anlagen – wie in der IED vorgesehen – jeweils eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Veröffentlichung neuer einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen einzuräumen.

› **WHG:** Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen einzuführen. Die Erlaubnispflicht sollte für geringfügige Änderungen, bei denen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind, durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG erfüllt werden dürfen.

Die Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen dem Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte auch für öffentliche Abwasseranlagen grundsätzlich bei Einvernehmen ermöglicht werden.

In den Begriffsbestimmungen ist eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

› **UVPG:** Für Windfarmen sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes die Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung von derzeit 6 auf 10 Anlagen angehoben werden.

2.2 Kernforderungen zur Mantelverordnung

- **4. BImSchV:** Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollte eine Wahlmöglichkeit eingeführt werden, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann, wenn nur die Nebeneinrichtung einer Anlage einem (vereinfachten) BImSchG-Tatbestand unterliegt.

  Die Genehmigungsbedürftigkeit sollte sich für Windkraftanlagen auch auf die „dazugehörigen Nebenanlagen“ gemäß § 3 Nr. 15a EEG erstrecken.

- **5. BImSchV:** Die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten sollte für Großfeuerungsanlagen durch eine Anhebung der maßgeblichen Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung eingeschränkt werden.

- **45. BImSchV:** Die Anforderungen an das **Umweltmanagementsystem** und die Erstellung von Transformationsplänen sind mit einem besonderen Blick auf eine bürokratiearme Umsetzung unter Vermeiden von Doppelaufwand und Berücksichtigung bestehender Strukturen umzusetzen.

  Die behördlich festzulegenden Anforderungen bezüglich der **Umweltleistungsgrenzwerte** sollten nicht in der 45. BImSchV, sondern in den einschlägigen branchenspezifischen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt werden. Es bedarf für bestehende Anlagen zwingend einer IED- und BVT-Prozess-konformen Übergangsregelung für die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte.

- **9. BImSchV:** Es sollten Vorschläge zur Verfahrenserleichterung oder Verringerung des Verwaltungsaufwandes aufgenommen werden (z. B. durch digitale Auslegung der Unterlagen).

  Es sollte in das Ermessen der Behörde gestellt sein, welche Unterlagen vom Betreiber zur Begründung einer Ausnahme vorzulegen sind.

- **11. BImSchV:** Die Verordnung über Emissionserklärungen sollte zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes aufgehoben werden.

- **17. BImSchV:** Die Überwachungsanforderungen für das An- und Abfahren von Abfallverbrennungsanlagen sollten keine Anwendung auf abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen finden.

- **Abwasserverordnung:** Es bedarf einer klarstellenden Regelung, dass die Umweltleistungsgrenzwerte nur auf Abwässer aus IED-Anlagen anzuwenden sind.

3 Änderungsvorschläge des BDEW im Einzelnen

3.1 Änderungsvorschläge zum Artikelgesetz

3.1.1 Artikel 1: Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

› Zu Nr. 2 a): § 1 RefE BImSchG (Gesetzeszweck)

In Absatz 2 Satz 2 ist das neu eingeführte Wort „kontinuierlich“ zu streichen. Das Prinzip der kontinuierlichen Verbesserung wird üblicherweise durch die Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) konkretisiert. Die Pflicht zur Einführung wird allerdings nur für Anlagen unter der Industrieemissionsrichtlinie gefordert.

Die Ausweitung dieses Managementkonzepts auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen stellt eine wesentliche Abweichung von der 1:1-Umsetzung dar und kann zu einem erheblich höheren Verwaltungsaufwand sowie Verunsicherung und Überforderung von Behörden und Anlagenbetreibern führen.

› Zu Nr. 3 e): § 3 RefE BImSchG (Begriffsbestimmungen zur Umweltleistung)

Der im Rechtstext neu eingeführte Begriff „Umweltleistungsgrenzwert“ sollte in Abgrenzung zu den Begriffen nach Abs. 6i („Orientierungswert für die Umweltleistung“) und Abs. 6j („Umweltleistungsvergleichswert“) in den Begriffsbestimmungen definiert werden. Dabei ist in der Begriffsdefinition oder zumindest in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass die Grenzwerte nur für den Betrieb unter normalen Betriebsbedingungen gelten und sich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit am weniger strengen Ende der Spanne von Umweltleistungswerten orientieren. Die Anforderung der IED ist, dass die (verbindlichen) Spannen oder Umweltleistungsgrenzwerte eingehalten werden. **Eine 1:1-Umsetzung bedeutet daher, dass nur der obere Rand einer Spanne als Grenzwert vorgegeben sein darf**. Dies sollte dem Verordnungsgeber bzw. bei Verwaltungsvorschriften ausdrücklich gesetzlich auferlegt werden.

› Zu Nr. 3 e): § 3 Abs. 6m RefE BImSchG (tiefgreifende industrielle Transformation)

Die Einfügung der Definition der „tiefgreifenden industriellen Transformation“ dient der Umsetzung des Art. 3 Nr. 9a IED. Dieser neue Tatbestand sollte in der Gesetzesbegründung weiter konkretisiert werden, um insbesondere auch für energiewirtschaftliche Projekte zeitnah und rechtssicher im Rahmen der §§ 7, 12, 17 und 48 angewendet werden zu können.

Mögliche Anwendungsfälle betreffen Kohle-Kraftwerksblöcke, deren Stilllegung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) verbindlich geregelt ist, sowie Anlagen zur

Erzeugung von Fernwärme, die im Rahmen eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans nach § 32 des Wärmeplanungsgesetz umzurüsten oder zu ersetzen sind. Des Weiteren ist eine Anwendung dieser Regelungen auch bei Vorhaben zur Modernisierung von Gaskraftwerksstandorten oder Verdichterstationen des Gastransportnetz denkbar.

Bei der Anwendung der abweichenden Regelungen müssen der räumliche, sachliche, gesellschaftsrechtliche sowie zeitliche Zusammenhang zwischen Stilllegung und Ersatz der Anlage weit ausgelegt werden.

Die IED schränkt die räumliche Anwendung der tiefgreifenden industriellen Transformation nicht ein. Für den Klimaschutz spielt es keine Rolle, wo die Transformation stattfindet und die durch sie bedingten positiven Umweltauswirkungen auftreten. Aus klimapolitischen Gründen sollte der Anwendungsbereich so weit wie möglich gefasst werden, um den betroffenen Unternehmen bzw. der Unternehmensgruppe einen Anreiz für die Durchführung bzw. Beschleunigung ihrer klimafreundlichen Transformation zu geben. Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass eine standortgebundene Begrenzung der tiefgreifenden Transformation gerade nicht erforderlich ist. Der Ersatz der Anlage sollte innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe erfolgen können.

Nach Satz 1 sollte folgender Satz 2 eingefügt werden:

> *„Eine tiefgreifende industrielle Transformation liegt auch dann vor, wenn unter den Voraussetzungen des Satz 1 die Einführung von Zukunftstechniken oder des Standes der Technik an einem anderen Standort als dem der bestehenden Anlage oder durch ein mit dem Anlagenbetreiber verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG erfolgt.“*

› Zu Nr. 8: § 7a RefE BImSchG (Rechtsverordnungen über Anforderungen an IED-Anlagen)

Die in der Ermächtigung nach § 7 Abs. 5 Buchstabe 1b Nr. 1 BImSchG vorgesehene Möglichkeit, dass der Verordnungsgeber in der Rechtsverordnung weniger strenge Emissionsgrenzwerte, Umweltleistungsgrenzwerte und Fristen festlegen darf, ist unbedingt beizubehalten und demzufolge in § 7a RefE aufzunehmen. Diese im aktuellen BImSchG seit vielen Jahren eingeräumte Möglichkeit war auch im ersten Referentenentwurf enthalten. In der Gesetzesbegründung findet sich kein Hinweis auf die Absicht einer Zurückführung des derzeitig anwendbaren „Ausnahmeregimes“. Alle Ausnahmemöglichkeiten und -tatbestände, die die IED in Bezug auf Emissionsbandbreiten, Umweltleistungsgrenzwerte und verbindlichen Spannen von Umweltleistungswerten eröffnet, sollten auch dem Vorschriftengeber beim Erlass allgemein verbindlicher Vorgaben (Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften) zur Verfügung stehen.

In analoger Weise muss auch die Ermächtigung nach § 48 Abs. 1b Nr. 1 BImSchG wieder hergestellt werden. Die entsprechende Regelung ermöglicht in der Verwaltungsvorschrift weniger strenge Emissionswerte festzulegen.

In § 7a Abs. 1 Nr. 3 RefE wird der Verordnungsgeber ermächtigt, „Messungen" der Umweltleistung durch den Betreiber zu veranlassen. Neben „Messungen" sollten auch andere Überwachungsmethoden wie beispielsweise Berechnungen über Faktoren ermöglicht werden, soweit diese zur Überwachung der Anforderungen gleichermaßen geeignet sind.

ACHTUNG BÜROKRATIE

› Zu Nr. 9: § 10 RefE BImSchG (Genehmigungsverfahren)

Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a IED sollte so ins deutsche Recht umgesetzt werden, dass sich eine Veröffentlichungspflicht nur auf ausdrücklich von der Behörde konsolidierte Genehmigungsauflagen beziehen darf und dies auch nur auf solche, die den Regelungsgegenstand der IED betreffen.

Es sollten folgende Änderung in § 10 vorgenommen werden:

- In § 10 Abs. 1 sollte zur Verfahrensbeschleunigung ergänzt werden, dass die Prüfung der nachgereichten Unterlagen unverzüglich geschehen muss und Teilprüfungen zur Verfahrensbeschleunigung ausdrücklich zugelassen sind.
- In § 10 Abs. 3 Satz 5 sollte das Wort „soweit" durch ein „wenn" ersetzt werden, um klarzustellen, dass sich der Widerspruch auf den gesamten Antrag bezieht (wie in der zugrunde liegenden damaligen PlanSiG-Regelung). Für ein elektronisches Verfahren von Anfang bis Ende muss aus Sicht des BDEW auch noch § 10 Abs. 7 angepasst werden. Dort ist aktuell noch geregelt, dass der Genehmigungsbescheid ***„schriftlich"*** zu erlassen ist, damit scheiden andere Formen der Erteilung des Verwaltungsakts aus, d. h. auch die digitale Erteilung. Hier sollte *„schriftlich* ***oder elektronisch"*** stehen. In der Praxis scheitert die rein digitale Antragsbearbeitung zudem noch daran, dass die Behörden für die Erteilung des Bescheids eine schriftliche Fassung der Antragsunterlagen zur Stempelung als genehmigt anfordern, da die Antragsunterlagen Bestandteil der Genehmigung sind. Für den Fall der elektronischen Bescheiderteilung sollte klargestellt werden, dass es weder für den Erlass des Bescheids noch für seine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, die Antragsunterlagen mit einem Äquivalent zur bei Papierfassungen üblichen Stempelung zu versehen. Eine mögliche Formulierung eines neuen Satzes 2 in § 10 Abs. 7 könnte lauten:

  „Wird der Genehmigungsbescheid elektronisch erteilt, ***sind die Antragsunterlagen in der letztmalig bei der Genehmigungsbehörde ergänzten Fassung als dem Bescheid***

zugrundeliegend anzusehen, ohne dass es einer besonderen elektronischen Kennzeichnung bedürfte.“

- Der BDEW weist darauf hin, dass Kraftwerke Teil der kritischen Infrastruktur sind und daher den KRITIS-Regelungen unterfallen. Insbesondere die (in Deutschland nach wie vor nicht umgesetzte) CER-RL fordert eine Resilienz der Anlagen gegen physische Angriffe. In Genehmigungsverfahren für solche für die Versorgungssicherheit relevanten Anlagen (gerade als Back-Up Kraftwerke) muss daher die Möglichkeit bestehen, dass die Details der Antragsunterlagen nicht weltweit elektronisch verfügbar und auswertbar sind. Dies betrifft den gesamten (technischen) Antrag, eine Abgrenzung bestimmter Teile der Antragsunterlagen, welche für Sicherheitsbelange relevant sind / sein könnten, ist dabei kaum möglich.
- Es sollte folgende Angleichung des § 10 Abs. 8 an die Anforderungen des § 10 Abs. 8a erfolgen, da keine höheren Anforderungen an die Bekanntmachung der Bescheide von Vorhaben, die nicht der IED unterfallen, gestellt werden sollten:

  „(8) Die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides ***mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen*** *und die Rechtsbehelfsbelehrung in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 1 bekannt gemacht werden (…)“*

› Zu Nr. 11: § 12a RefE BImSchG (Nebenbestimmungen zur Genehmigung)

Der zweite RefE verzichtet im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Umweltleistungsgrenzwerte weiterhin auf die Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a bzw. Art. 15 (6) Unterabsatz 1 Buchstabe a bei der Zulassung von Ausnahmen.

Die Ausnahmetatbestände nach Artikel 15 (5) IED (Emissionsgrenzwerte) und Artikel 15 (6) IED (Umweltleistungswerte) sollten vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Emissionsgrenzwerten und verbindlicher Spannen für die Umweltleistung vollständig umgesetzt werden. Die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen sollte insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt im Rahmen von Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften und Genehmigungsauflagen eingeräumt werden.

In Absatz 4 ist in Satz 3 nicht nur auf die Absätze 2 und 3, sondern auch auf Absatz 1 abzustellen (*„Die Absätze **1,** 2 und 3 gelten entsprechend.“*), um die Anwendung der

Ausnahmemöglichkeit innerhalb der Bandbreite bei Unverhältnismäßigkeit der strengst möglichen Emissionsbegrenzung zu ermöglichen.

› Zu Nr. 15: § 17 RefE BImSchG (nachträgliche Anordnungen)

Der Verweis auf § 52 Abs. 1 Satz 4 und die damit angeordnete sofortige Umsetzung von neuen BVTs (ohne Umsetzungsfrist von vier Jahren für bestehende Anlagen) **geht über die IED hinaus**. Die in § 52 Abs. 1 S. 4 Nr. 1 bis 4 (insb. Nr. 4) geregelten Tatbestände sind weiter als die in Art. 21 Abs. 5 IED geregelten. Im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED lösen „neue umweltrechtliche Vorschriften“ keine Aktualisierung aus, sondern nur die (hinsichtlich einer konkreten Anlage erforderliche) Einhaltung von Umweltqualitätsnormen.

› Zu Nr. 17: § 29c RefE BImSchG (Überwachung der Immissionskonzentration bei IED-Anlagen)

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikel 18 Absatz 2 und 3 der Industrieemissions-Richtlinie und enthält neben luftspezifischen Regelungen auch Regelungen zur Sicherstellung der Einhaltung einer Umweltqualitätsnorm nach § 2 Nummer 3 der Oberflächengewässerverordnung. Diese Regelungen überlappen mit § 61d RefE WHG, der ebenfalls Regelungen hinsichtlich strengerer Emissionsgrenzwerte zwecks Einhaltung von Umweltqualitätsnormen nach Artikel 18 IED enthält. Der neue § 61d entspricht insoweit der vorgesehenen Neuregelung in § 29c BImSchG in Bezug auf den Schutz von Oberflächengewässern.

Um Doppelregulierung zu vermeiden und die Umsetzung zu erleichtern, sollten die Regelungen nach Absatz 1 und 2 bezüglich der Einhaltung von Umweltqualitätsnormen für Oberflächengewässer einheitlich und ausschließlich im Wasserrecht geregelt werden. Die Beurteilung der Sachverhalte sollte kompetenzrechtlich nicht durch die BImSchG-Behörde, sondern durch die Wasserbehörde erfolgen.

Darüber hinaus schlägt der BDEW vor, den Ausdruck

„quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt“ durch

„mehr als nur unerhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ zu ersetzen.

› Zu Nr. 26: § 52a RefE BImSchG (Überwachung von IED-Anlagen)

Der RefE geht bei einer Aktualisierung einer Genehmigung aufgrund neuer BVT-Schlussfolgerungen derzeit von zwei verfahrensrechtlichen Möglichkeiten aus:

1. einer Änderungsgenehmigung und/oder
2. einer nachträglichen Anordnung.

Es gibt aber noch einen dritten Weg, der insbesondere im Fall von beantragten Ausnahmen (bspw. innerhalb oder außerhalb der Bandbreiten) relevant sein wird und auch bisher in der Praxis angewendet wird (vor allem auch bei Rechtsverordnungen, deren Grenzwerte unmittelbar vollziehend sind):

3. der proaktive Antrag des Vorhabenträgers auf Ausnahme und Feststellung der neuen geltenden Grenzwerte.

Der Gesetzgeber sollte diese Möglichkeit ausdrücklich anerkennen und die verfahrensrechtlichen Regelungen für einen solchen beantragten Bescheid regeln (bzw. die bestehenden Regelungen für entsprechend anwendbar erklären).

› Zu Nr. 28: § 58e RefE BImSchG (Pflicht zur Umsetzung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen)

Die Verordnungsermächtigung für die Rechtsverordnung bedarf der näheren Konkretisierung. Insbesondere sind die in Art. 14a Abs. 3 enthaltenen Erwägungen zur Verhältnismäßigkeit in die Ermächtigung nach Absatz 2 aufzunehmen. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, ob sich die in Absatz 3 enthaltenen Regelungen an den Betreiber, den Zertifizierer oder die zuständige Behörde richten.

In jedem Fall muss für die praktische Umsetzung der Orientierungswerte für die Umweltleistung im Rahmen des Umweltmanagementsystems für bestehende Anlagen – wie in der IED vorgesehen – eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Veröffentlichung neuer einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen eingeräumt werden.

› Zu Nr. 32: § 65 RefE BImSchG (Schadensersatz)

Der neu eingeführte § 65 zielt darauf ab, eine Sonderverjährungsregelung zur Umsetzung des Art. 79a Abs. 3 IED einzuführen. Der BDEW bezweifelt, dass vor dem Hintergrund der bereits sehr weitreichenden bestehenden Ansprüche nach dem Umwelthaftungsgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch ein wesentlicher Umsetzungsbedarf im BImSchG besteht. Der Vorschlag führt weder zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit noch im Ergebnis zu einer längeren Verjährungsfrist als derzeit etabliert. § 65 erscheint entbehrlich und sollte gestrichen werden.

Im Unterschied zu § 199 Absatz 2 BGB knüpft Art. 79a Abs. 3 IED an die Kenntnis des Geschädigten an. Die Verjährungsfrist soll nicht anlaufen, bis der Verstoß eingestellt wurde und die den Anspruch auf Schadensersatz erhebende Person weiß oder nach vernünftigem Ermessen wissen müsste, dass sie durch einen Verstoß Schaden genommen hat.

Wenn § 65 beibehalten werden soll, schlägt der BDEW in Umsetzung von Art. 79a Abs. 3 vor, die Fristenregelung nicht auf „grobe“ sondern auf „einfache“ Fahrlässigkeit abzustellen. Der Gesetzentwurf setzt grobe Fahrlässigkeit bei der Nichterlangung der Kenntnis der Umstände der Anspruchserlangung voraus, um die Verjährungsfrist zu hemmen. **Damit geht der Gesetzentwurf über die EU-Richtlinie hinaus**. Diese verlangt in Art. 79a Abs. 3 IED nur, dass der Anspruchsberechtigte „nach vernünftigem Ermessen wissen musste“, dass der Anspruch entsteht. Dieses „vernünftige Ermessen“ entspricht im deutschen Recht der erforderlichen Sorgfalt, die eine besonnene und gewissenhafte Person beachtet, und damit der einfachen Fahrlässigkeit. Der Gesetzesentwurf ist entsprechend anzupassen.

§ 65 Abs. 3 Ziffer 3 sollte wie folgt gefasst werden:

> *„der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß ein Schaden entstanden ist.“*

› Zu Nr. 34 b) RefE BImSchG: Anlage 1 (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Der Begriff „besonders besorgniserregender Stoffe“ bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

3.1.2 Artikel 2: Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

› Zu Nr. 2: § 3 RefE WHG (Stand der Technik)

Um eine Verunsicherung und einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand für Nicht-IED-Anlagen zu vermeiden, sollte **im Sinne einer 1:1-Umsetzung der IED der Zusatz *„einschließlich der menschlichen Gesundheit und des Klimaschutzes“* nur auf Abwässer und Anlagen im Anwendungsbereich nach § 61a Anwendung finde**n. Der Zusatz ist entsprechend auf solche Fälle einzuschränken oder als ergänzende Konkretisierung des Standes der Technik für die Behandlung von IED-Abwässern in § 61b aufzunehmen.

› Zu Nr. 5: § 57 RefE WHG (Einleiten von Abwasser in Gewässer)

Der BDEW unterstützt das in Art. 14 (1) Buchstabe b IED und § 57 RefE zum Ausdruck gebrachte Anliegen, den Schutz von Trinkwassereinzugsgebieten durch angemessene Auflagen in den Erlaubnissen zu gewährleisten. Hierbei sind für IED-Abwässer die in den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen genannten Maßnahmen zum Trinkwasserschutz zu prüfen. Für die wirksame und maßgeschneiderte Festlegung von Auflagen ist eine frühzeitige Beteiligung der direkt betroffenen Wasserversorger bei Neu- und wesentlichen Änderungsverfahren von Industrieanlagen in Trinkwassergewinnungsgebieten sowie ein effizienter Informationsaustausch zwischen Vollzugsbehörden und Wasserversorgern über für die Trinkwasserressourcen relevante Emissionen erforderlich, aber ohne die Verfahren zu verzögern.

Darüber hinaus hat die zuständige Behörde gemäß Art. 7 IED im Falle einer Umweltverschmutzung, die sich auf die Trinkwasserressourcen, einschließlich der grenzüberschreitenden Ressourcen, oder im Falle einer indirekten Einleitung auf die Abwasserinfrastruktur auswirkt, die betroffenen Betreiber von Trinkwasser- und Abwasseranlagen über die Maßnahmen, die getroffen wurden, um durch diese Verschmutzung verursachte Schäden für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu beheben, zu unterrichten.

› Zu Nr. 6: § 59 RefE WHG (Indirekteinleiter)

Die im geltenden § 59 Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Freistellung von der Genehmigungspflicht im Falle einer vertraglichen Regelung zwischen Betreiber der Abwasseranlage und dem Einleiter, sollte grundsätzlich auch für öffentliche Anlagen für den Einzelfall ermöglicht werden, sofern dies von beiden Akteuren einvernehmlich gewünscht ist. Hierdurch kann der administrative Aufwand für Betreiber, Indirekteinleiter und Behörden in geeigneten Fallkonstellationen verringert werden.

Bei der Freistellung handelt es sich um eine „behördliche Vorkontrolle“ für Indirekteinleitungen. Der Freistellungsbescheid darf nur erteilt werden, wenn nach Auffassung der zuständigen Behörde durch die vertraglichen Regelungen ausreichend sichergestellt ist, dass die materiellen Anforderungen an die Indirekteinleitung eingehalten werden. Die nicht auszuschließenden Risiken (einschließlich Sanktionen) einer Zulassung von Indirekteinleitungen, im Hinblick auf die sodann durch den öffentlichen Abwasserentsorger einzuhaltenden wasserrechtlichen Einleiterlaubnisse, dürfen nicht überwiegend allein auf diesen und damit auf die Allgemeinheit verlagert werden. Hierbei ist zu beachten, dass es im Falle von nachträglichen Änderungen der vertraglichen Regelungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen auswirken können, einer erneuten Freistellung bedarf.

§ 59 Absatz 2 sollte in analoger Weise in § 58 übernommen werden, um die alternative vertragliche Regelung mit Privaten auch mit öffentlichen Betreibern zu ermöglichen. Die Ausgestaltung der Indirekteinleitung sollte weitgehend Satzungsrecht und direkter Einigung zwischen Abwasseranlagenbetreiber und Indirekteinleiter überlassen werden. Die Vollzugsbehörde sollte sich darauf beschränken können, die Freistellungsbescheide zu erteilen bzw. zu erneuern und die Direkteinleitung zu regeln und zu überwachen.

Als Folgeänderung ist in § 61g Abs. 1 Satz 2 und 3 der Verweis auf § 59 um einen analogen Verweis auf § 58 zu ergänzen.

› Zu Nr. 8: Unterabschnitt 2 RefE WHG (Beseitigung von Abwasser aus IED-Anlagen)

Der neu eingeführte Unterabschnitt 2 dient der Umsetzung der Anforderungen der IED an die Entsorgung von Abwasser. Die neu eingeführten Paragraphen sind unübersichtlich und an vielen Stellen schwer zu lesen, auch aufgrund der vielen Querverweise und Verästelungen. Der BDEW empfiehlt, den entsprechenden Unterabschnitt noch einmal umfänglich zu überarbeiten, um Lesbarkeit und rechtssicheren Vollzug zu erhöhen und die Komplexität für die Betreiber zu reduzieren.

› Zu Nr. 8: § 61b RefE WHG (Begriffsbestimmungen)

In den Begriffsbestimmungen ist unbedingt eine „BVT-konforme“ Definition für eine „vorhandene Abwassereinleitung“ in Abgrenzung zu einer neuen Einleitung zu ergänzen.

Die Definition wird für §§ 61c und 61e benötigt, um eine sachgerechte Umsetzung innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit für die im Sinne der BVT-Schlussfolgerung „bestehende Anlagen“ sicherzustellen.

Eine bestehende Anlage im Sinne der BVT-Merkblätter ist hierbei jede Anlage, bei der es sich nicht um eine neue Anlage handelt. Eine neue Anlage ist eine Anlage, die nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit erstmals genehmigt wird, oder eine nach Veröffentlichung dieser BVT-Schlussfolgerungen auf dem bestehenden Fundament einer alten Anlage gänzlich neu errichtete Anlage.

§ 61c Abs. 6 und § 61e Abs. 5 regeln die Umsetzung emissionsbezogener Anforderungen aus neuen BVT-Schlussfolgerungen für vorhandene Abwassereinleitungen. Eine angemessene Umsetzungsfrist ist nicht nur für Abwassereinleitungen aus bereits in Betrieb befindlichen Anlagen, sondern auch für vor Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit genehmigte oder im Bau befindliche, aber noch nicht in Betrieb gesetzte Anlagen erforderlich.

› Zu Nr. 8: § 61c RefE WHG (Abweichende Emissionsanforderungen)

Der RefE WHG verzichtet in Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 3 im Hinblick auf abweichende Emissionsanforderungen und Fristen auf die Umsetzung des europarechtlichen Tatbestandes nach Art. 15 (5) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED (geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betreffenden Anlage) bei der Zulassung von Ausnahmen.

Vor dem Hintergrund der zunehmend strengeren Anforderungen an die Festlegung von Emissionsbegrenzungen nach Art. 15 (3) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen insbesondere für bestehende Anlagen unbedingt eingeräumt werden.

Eine Relevanz könnte beispielsweise für Fälle mit hoher Hintergrundbelastung des Rohwassers (Vorbelastung) oder bei Nutzung lokaler Ressourcen gegeben sein, bei denen bestimmte Emissionsgrenzwerte, die sich an den unteren Bandbreiten orientieren, nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand eingehalten werden können. Ein weiteres Beispiel ist, dass die Rohwasserqualität die Möglichkeiten zur Kreislaufnutzung oder Weiterverwendung beschränkt und so einen höheren Frischwasserbedarf als an anderen Standorten auslöst.

› Zu Nr. 8: § 61d RefE WHG (Überwachung in aufnehmende Oberflächengewässer)

In dem neuen § 61 d Abs. 2 wird der Fall geregelt, dass zur Sicherstellung der Einhaltung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 Emissionsgrenzwerte unterhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt werden. Steht auf Grundlage der Bewertung der zuständigen Behörde fest, dass die Einleitung quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, ist in der Erlaubnis sicherzustellen, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im aufnehmenden Oberflächengewässer überwacht wird.

Die Überwachung des Oberflächengewässers sollte durch die Behörde erfolgen und die Kosten für diese Überwachung sollten nicht auf den Betreiber abgewälzt werden, da dieser nicht für die Einhaltung der behördliche Bewirtschaftungsziele verantwortlich gemacht werden sollte.

› Zu Nr. 8: § 61e RefE WHG (Abweichende Umweltleistungsgrenzwerte)

Der RefE WHG verzichtet in Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 auf die vollständige Umsetzung des Art. 15 (6) Unterabsatz 1 Buchstabe a IED bei der Zulassung von Ausnahmen von den verbindlichen Spannen für die Umweltleistung.

Es sollte jedoch im Rahmen der Umsetzung unbedingt ermöglicht werden, dass in Rechtsverordnungen die Bundesregierung oder in Genehmigungsverfahren die zuständige Behörde in bestimmten Fällen weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung festlegen darf. Solche Ausnahmeregelungen sollten – wie in Art. 15 (6) vorgesehen – nicht nur aufgrund der technischen Merkmale der betreffenden Anlage, sondern auch aufgrund des geografischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen der betreffenden Anlage angewandt werden dürfen. Hierbei muss eine Bewertung ergeben, dass die Erreichung der Leistungswerte, die mit den in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken assoziiert sind, zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde.

Vor dem Hintergrund der neuartigen Anforderungen an die Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten nach Art. 15 (4) IED sollte die Zulassung von Ausnahmen aufgrund des geographischen Standorts und lokaler Umweltbedingungen unbedingt vorsorglich eingeräumt werden.

› Zu Nr. 8: § 61g RefE WHG (Einleiten von industriellem Abwasser in öffentliche oder private Abwasseranlagen)

In § 61g wird nicht ausreichend erkennbar, dass zwischen Direkteinleitungen und Indirekteinleitungen, bei denen zusätzlich noch eine Abwasserbehandlung stattfindet, unterschieden wird. Es werden ohne jegliche Differenzierung durchgehend die gleichen Maßstäbe angesetzt.

Insbesondere wird in Absatz 5 nur unzureichend auf die bestehende Systematik der Anhänge der AbwV eingegangen, die zwischen Anforderungen an die Einleitungsstelle in das Gewässer, den Ort vor Vermischung und den Ort des Anfalls (Teile D und E) unterscheiden. Nur zu letzteren beiden Teilen aller bestehenden Anhänge wären in § 61g Anforderungen zu formulieren.

Die in Absatz 5 eingeführte Regelung betrifft nicht nur Einzelfälle. Es wird bei der überwiegenden Mehrzahl von Indirekteinleitungen die Regel sein, dass die Kläranlage die Reinigung der

belasteten Abwässer übernimmt. Vor allem vor dem Hintergrund der vorgesehenen Nachrüstung der Kläranlagen mit einer vierten Reinigungsstufe wäre es volkswirtschaftlich nicht verhältnismäßig, bereits bei jedem einzelnen Indirekteinleiter die gleichen Anforderungen wie bei einer Direkteinleitung anzusetzen und damit dafür zu sorgen, dass eine Vielzahl kleiner Vorbehandlungsanlagen errichtet werden, die nicht annähernd die Reinigungsleistung großer Anlagen erzielen. Dies würde auch die Vorgaben zur Ressourceneffizienz konterkarieren.

Die Behörde wird im Regelfall die Genehmigung erteilen, wenn die aufnehmende Kläranlage die Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 erfüllt. Demzufolge sollte in Satz 1 das Wort "darf" durch "soll" ersetzt werden.

Die Aufgabe zur Schadstoffreduzierung aus IED-Anlagen kann allerdings nicht in allen Fällen auf die öffentlichen Abwasserentsorger verlagert werden. Es muss dabei auch der Aspekt der verursachungsgerechten Lastenverteilung sowie der Refinanzierung und der damit einhergehende Umlage der Kosten im Einzelfall berücksichtigt werden, die ggf. die Kunden der öffentlichen Abwasserentsorgung betreffen würden. Die Möglichkeit zur angemessenen Beteiligung der Indirekteinleiter an der Schadstoffreduzierung vor der Einleitung in das öffentliche Netz oder zumindest an deren Kosten, unter Berücksichtigung der genannten finanziellen Gesichtspunkte und der technischen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der örtlichen Verhältnisse muss im Rahmen der Prüfung der Anforderungen nach Nr. 1 bis 4 berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit besteht schon heute insbesondere in Form der satzungsrechtlich möglichen Erhebung von Erschwernisbeiträgen.

› Zu Nr. 8: Unterabschnitt 2 RefE WHG (Abweichungen im Fall einer Krise)

Art. 15 (7) IED enthält eine neue Abweichungsmöglichkeit in bestimmten Krisensituationen, die vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre nunmehr in den 2. RefE zum BImSchG, aber nicht in den RefE zum WHG aufgenommen worden ist.

Die in Art. 15 (7) IED vorgesehenen Erleichterungen bzgl. Emissionsgrenzwerten oder Umweltleistungsgrenzwerten im Falle außergewöhnlicher Umstände, die sich der Kontrolle des Betreibers und der Mitgliedstaaten entziehen und die zu einer schwerwiegenden Störung oder einem Engpass führen, sollten im Unterabschnitt 2 des RefE WHG nach dem Vorbild von § 31m RefE BImSchG umgesetzt werden. Im Bereich Wasser betrifft dies beispielsweise die Auswirkungen bei nicht ausreichender Verfügbarkeit von Fällungsmitteln oder anderen Einsatzstoffen für die Abwasserreinigung. Außerdem können im Zuge von krisenbedingten Veränderungen bei der Brennstoffqualität auch Veränderungen in den Abwässern der Rauchgaswäsche oder anderen Abwässern ausgelöst werden.

› Zu Nr. 13: Anlage 1 RefE WHG (Kriterien zur Bestimmung des Standes der Technik)

In Anlage 1 Nr. 2 wird eine neue Unterkategorie gefährlicher Stoffe eingeführt. Die neu eingeführte Begrifflichkeit der „besonders besorgniserregenden Stoffe“ sollte möglichst ganz entfallen, um nicht weitere „Stoffkategorien“ zu erschaffen oder bedarf als noch unbestimmter Rechtsbegriff der näheren Konkretisierung in den Begriffsbestimmungen oder im Rahmen der Gesetzesbegründung.

ACHTUNG BÜROKRATIE

› Zu § 8 RefE WHG (Erlaubnispflicht bei geringfügigen Änderungen)

Die Änderung des WHG sollte zum Anlass genommen werden, eine Verfahrenserleichterung für einfache wasserrechtliche Nutzungsänderungen wie Nutzungszweck, Koordinaten Einleitung, neue Abwasserströme ohne Änderung von Abwassermenge und -beschaffenheit einzuführen. Als weitere Beispiele, bei denen der Bedarf für eine neue bzw. geänderte wasserrechtliche Erlaubnis den Bau von Anlagen erheblich verzögern kann, können nicht wesentliche Bohrpfahlverschiebungen bei der Tiefengründung von Anlagen oder kleinere Veränderungen bei der Wasserhaltung in Baugruben aufgeführt werden. Für diese einfachen Sachverhalte müssen derzeit im Regelfall aufwändige und zeitlich nicht begrenzte Erlaubnisverfahren durchgeführt werden.

Für im Ermessen der Behörde geringfügige Änderungen sollte die Erlaubnispflicht durch eine Anzeigemöglichkeit analog § 15 BImSchG mit einer befristeten Reaktionszeit für die Behörde (beispielsweise von 3 Monaten) erfüllt werden dürfen, wenn durch die Änderungen keine stoff- oder güterelevanten Auswirkungen auf die Wasser- bzw. Abwasserqualität zu befürchten sind.

› Zu Art. 24 Abs. 1 Buchstaben d und e IED (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Soweit ersichtlich werden für eine etwaige Aktualisierung der Erlaubnis bei bestehenden Einleitungen im Fall neuer BVTs keine verfahrensrechtlichen Anforderungen in Bezug auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung geregelt. Es sollte geprüft werden, ob der vorgelegte RefE zur Änderung des WHG die Anforderungen nach Art. 24 Abs. 1 Buchstaben d und e IED erfüllt. Die Industrieemissions-Richtlinie fordert in bestimmten Fällen eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsauflagen. Entsprechende Beteiligungsregelungen in der IZÜV werden nicht in Bezug genommen und sind tatbestandlich auf Änderungen der IED-Anlage beschränkt. Bei einer „Neuerteilung“, die nur wegen Fristablaufs erforderlich wird, sollte zudem eine Klarstellung erfolgen, dass es hier keiner IZÜV-Beteiligung bedarf.

3.1.3 Artikel 3: Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Die Zulassung von Ausnahmen von den Emissionsanforderungen und von den Umweltleistungsgrenzwerten nach den Art. 15 (5) und Art. 15 (6) aufgrund des geographischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen sowie Art. 15 (7) IED im Fall einer Krise sollten **im Sinne einer 1:1-Umsetzung** und in Analogie zu BImSchG und WHG auch in das Kreislaufwirtschaftsgesetz übernommen werden.

3.1.4 Artikel 4: Änderung des Bundesberggesetzes (BBergG)

Der letzte Satz des vorgeschlagenen § 121a BBergG verweist auf einen nicht mehr vorhandenen § 14a Absatz 2 BImSchG. Der Verweis ist auf § 65 BImSchG zu aktualisieren.

3.1.5 Artikel 5: Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

› **1:1-Umsetzung der UVP-Richtlinie**

Um Wettbewerbsverzerrungen auf dem EU-Binnenmarkt zu vermeiden, sollte die **UVP-Richtlinie grundsätzlich eine 1:1-Anwendung** im nationalen Recht finden. Zusätzliche Tatbestände oder zu niedrig angesetzte Schwellenwerte führen in vielen Bereichen der Energiewende zum erheblichen Mehraufwand.

Auch hier erinnern wir an den Koalitionsvertrag:

> *„Wir werden das Umweltgenehmigungsrecht vereinfachen, Bürokratie abbauen und Verfahren beschleunigen – mit klaren Fristen und Typengenehmigungen. Zudem werden wir nach EU-Recht zulässige Spielräume für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nutzen und diese vereinfachen, unter anderem, indem wir Schwellenwerte für Vorhaben mit UVP-Pflicht anheben und eine Aussetzung der UVP-Vorprüfung für Änderungsgenehmigungen prüfen.“(Rz. 1348 ff.)*

› **§ 2 RefE UVPG Begriffsbestimmungen**

Der BDEW schlägt vor, in § 2 Nr. 5 die Begriffsbestimmung der „Windfarm“ wie folgt an die Begrifflichkeiten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes anzupassen:

> *„Windfarm im Sinne dieses Gesetzes sind drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet*

und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in ***demselben Windenergiegebiet*** ~~***derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes***~~ *befinden.*

Der BDEW schlägt zudem vor, die in Nr. 1.6.2. Anl. 1 UVPG vorgegeben **Schwelle zur allgemeinen Vorprüfung** von derzeit 6 auf **10 Anlagen** anzuheben. Damit würde es bei 3 bis 9 Anlagen bei der standortbezogenen Vorprüfung verbleiben. Aus Sicht des BDEW ist die deutlich umfangreichere allgemeine Vorprüfung aufgrund des technischen Fortschritts der Anlagen und der fortgeschrittenen Standardisierung im Umweltbereich auch nicht erforderlich. Sie ist zudem deutlich fehleranfälliger als die standortbezogene Vorprüfung. Auch die UVP-Richtlinie enthält hierfür keine Vorgaben, sondern regelt nur, dass für Windfarmen eine UVP-Prüfung durchzuführen ist.

› Zu Anlage 1 Nr. 1 RefE UVPG: Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie

Der BDEW begrüßt die Vorschläge zur Anhebung der Schwellenwerte für Feuerungsanlagen der Nummern 1.1.1, 1.1.2, 1.4.1.1 und 1.4.1.2 von 200 auf 300 MW. Die Anhebung steht im Einklang mit den europäischen Vorgaben der UVP-Richtlinie und reduziert den Verwaltungsaufwand für die betroffenen Anlagen. Der BDEW teilt hierbei die Einschätzung der Gesetzesbegründung, dass vor dem Hintergrund der Fortentwicklung des Standes der Technik die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 300 MW und die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung ab einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW – 300 MW angezeigt und ausreichend sind.

Darüber hinaus leistet auch die vorgesehene Streichung der Nummern 1.11 bis 1.11.2.2 für Biogaserzeugungs- und -aufbereitungsanlagen einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.

› Zu Anlage 1 Nr. 10 RefE UVPG: Sonstige Industrieanlagen

Zur Vereinfachung und Rechtsklarheit sollte Nr. 10.8 (Wasserelektrolyseure) wie folgt an die Begrifflichkeiten und Schwellenwerte der 4. BImSchV, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist, angepasst werden:

- Im Einklang mit Anlage 1 Nr. 10.26 der 4. BImSchV sollte die Nr. 10.8 *(„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Wasserelektrolyse zur Erzeugung von Wasserstoff sowie Sauerstoff, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, mit einer*

elektrischen Nennleistung von") umbenannt werden in *„Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch die Elektrolyse von Wasser mit"*.

- Die Nr. 10.8.1 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV und den Vorgaben nach Anhang 1 IED wie folgt gefasst werden: *„einer Produktionskapazität von 50 Tonnen Wasserstoff oder mehr je Tag"*.
- Die Nr. 10.8.2 sollte im Einklang mit der 4. BImSchV wie folgt gefasst werden: *„einer elektrischen Nennleistung von 5 Megawatt oder mehr, soweit nicht von Nummer 10.8.1 erfasst"*.

3.1.6 Artikel 6: Änderung des Umwelt-Auditgesetzes

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

3.1.7 Artikel 7: Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge.

3.2 Änderungsvorschläge zur Mantelverordnung

3.2.1 Artikel 1: Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

› Zu § 1 Abs. 2 RefE 4. BImSchV

Ähnlich wie in § 43 Abs. 2 EnWG geregelt, sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes in § 1 Abs. 4 eine Wahlmöglichkeit des Vorhabenträgers eingeführt werden, dass der Vorhabenträger die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens beantragen kann, wenn nur die Nebeneinrichtung einer Anlage einem (vereinfachten) BImSchG-Tatbestand unterliegt.

Nach bisher herrschender Auffassung kann eine Nebeneinrichtung nicht das Genehmigungsverfahren für die Gesamt-/Hauptanlage vorgeben, nur umgekehrt.

Beispiel: Zu einer Großspeicherbatterie gehört häufig ein Umspanntransformator. Letzterer bedarf einer vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, ist aber eindeutig nur eine Nebeneinrichtung zur Batterie. Die Batterie selbst bedarf nur einer Baugenehmigung. Derzeit müssen daher im Regelfall zwei getrennte Verfahren durchgeführt werden. Die Baugenehmigung der Batterie kann nicht in das BImSchG-Verfahren des Trafos einbezogen werden.

› Zu Anhang 1 Nr. 1.6 RefE 4. BImSchV (Windkraftanlagen)

Im Sinne einer Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieanlagen und auch einer 1:1-Umsetzung von EU-Recht wird eingeführt, dass Windkraftanlagen genehmigungsrechtlich im vereinfachten Verfahren (also ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zugelassen werden können, unabhängig von der Anzahl einzelner Windkraftanlagen des Vorhabens.

Der BDEW begrüßt diese Vereinfachung ausdrücklich. In die Anlagenbeschreibung zu Nummer 1.6 sollte außerdem klarstellend aufgenommen werden, dass sich die Genehmigungsbedürftigkeit nicht nur auf die Windkraftanlage im engeren Sinne, sondern auch auf die „dazugehörigen Nebenanlagen“ gemäß § 3 Nr. 15a EEG erstreckt mit der Folge, dass keine aufwändigen Annexgenehmigungen für Zuwegung und Kabel erforderlich sind.

Der Verordnungsbegründung zufolge sollen über den Standort hinausgehende Infrastruktureinrichtungen (wie Stromleitungen oder weitläufige Zuwegungen) nicht zur Anlage gehören. Nach Auffassung des BDEW sind jedoch die der Errichtung und dem Betrieb dienende Nebenanlagen einzubeziehen, wobei Anlagen jenseits der Übergabestation, einschließlich des Umspannwerks, nicht erfasst sind.

Der BDEW schlägt vor, Nr. 1.6 wie folgt zu fassen:

> *„Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 15a EEG“*

3.2.2 Artikel 2: Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)

› Zu Anlage 1 RefE 5. BImSchV

Der Koalitionsvertrag sieht ein Sofortprogramm für den Bürokratierückbau vor, demzufolge insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen, Verpflichtungen zur Bestellung von Betriebsbeauftragten abgeschafft und der Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand signifikant reduziert werden soll. Darüber hinaus wurde in den Sondierungsergebnissen von CDU/CSU und SPD zur Bildung einer neuen Bundesregierung der Wunsch geäußert, eine signifikante Reduzierung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebsbeauftragten für Umweltschutz vorzunehmen

Zur Unterstützung dieser Vorhaben sollte im Rahmen der geplanten Änderung der 5. BImSchV die Pflicht zur Bestellung eines Immissionsschutzbeauftragten für bestimmte Großfeuerungsanlagen eingeschränkt werden. Die Schwellenwerte für die Feuerungswärmeleistung in Anhang I Nummer 1 sollten an die neuen Schwellenwerte des UVPG für Feuerungsanlagen

angepasst werden. Insbesondere aufgrund der gestiegenen Anforderungen aus den immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren sowie der Fortentwicklung des Standes der Technik sollte Anlage 1 Nummer 1 wie folgt geändert werden:

„1. Anlagen nach Nummer 1.1 mit einer Feuerungswärmeleistung bei

*a) festen oder flüssigen Brennstoffen von **200** ~~**150**~~ Megawatt oder mehr oder*

*b) gasförmigen Brennstoffen von **300** ~~**250**~~ Megawatt oder mehr;“*

3.2.3 Artikel 3: Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen (45. BImSchV)

› **Allgemeine Anmerkungen für die Ausgestaltung der neuen Verordnung**

Der BDEW begrüßt, dass sich der Anwendungsbereich der neuen 45. BImSchV für Energie und Industrieanlagen ausdrücklich auf Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie im Sinne von § 3 der 4. BImSchV beschränkt.

Unternehmen, die bereits auf freiwilliger Basis UMS für ihre Standorte eingeführt haben (z. B. nach EMAS, ISO 14001 oder ISO 50001) müssen in die Lage versetzt werden, bestehende Managementstrukturen und Dokumentationen zum Nachweis der Anforderungen nutzen zu können. Anforderungen an das Chemikalien- oder Ressourcenmanagement sollten in die bestehenden Strukturen integriert und bereits existierende Chemikalienverzeichnisse und -inventare (z. B. Gefahrstoffverzeichnis gemäß GefStoffV, Sicherheitsbericht nach StörfallVO) so weit wie möglich genutzt werden dürfen.

Der Detaillierungsgrad des UMS soll gemäß Art. 14a (3) IED von Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen abhängig sein. Für Anlagen mit geringfügigen Emissionen und geringen Umweltrisiken sollten deshalb passgenaue Erleichterungen beim Aufbau und Weiterentwickeln des UMS zugelassen werden. Wenn Elemente des UMS bereits an anderer Stelle erfüllt wurden, muss darauf verwiesen bzw. zurückgegriffen werden dürfen.

Der Transformationsplan sollte – wie in Art. 27d IED angelegt – vornehmlich der Orientierung dienen und demzufolge im Hinblick auf die einzeln beschriebenen Aufgaben und Maßnahmen nicht verbindlich, aber auch nicht abschließend sein. Die Ausgestaltung des Transformationsplans muss im Einklang mit europäischem und nationalem Wettbewerbsrecht stehen. Zudem muss der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Veröffentlichung als Teil des Umweltmanagementsystems gewährleistet sein.

ACHTUNG BÜROKRATIE

Nicht zuletzt ist in besonderem Maße auf eine **bürokratiearme Umsetzung** zu achten. Bei der Umsetzung der neuen Betreiberpflicht sind zudem die in Art. 27d Abs. 3 vorgesehenen Erleichterungen und Vorkehrungen zur **Vermeidung doppelter Informationspflichten** (mehrere betroffene Anlagen, Verweis auf andere Berichte) aufzugreifen. Die anlagenspezifischen Transformationspläne überlappen in vielen Fällen insbesondere mit den bestehenden Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen gemäß der Richtlinien 2014/95/EU und 2013/34/EU sowie der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen („Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD“). Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass entsprechende Informationen und Berichte für alle genannten Pflichten gleichermaßen ohne Doppelarbeit genutzt werden können.

Zur Umweltgesetzgebung hat die EU-Kommission am 22. Juli 2025 eine Stakeholder-Konsultation („Call for Evidence“) für die Initiative „Simplification of administrative burdens in environmental legislation“ eingeleitet (Fristende 10. September 2025). Im Einklang mit dem Engagement der Europäischen Kommission zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für europäische Unternehmen und Behörden verfolgt diese Initiative das Ziel, die administrativen Anforderungen im Umweltbereich – insbesondere in den Bereichen Abfall, Produkte und industrielle Emissionen – zu vereinfachen und verschlanken. Zudem wird sie Herausforderungen im Zusammenhang mit umweltbezogenen Genehmigungsverfahren berücksichtigen.

Im weiteren Rechtsetzungsverfahren ist sicherzustellen, dass die im Rahmen der Initiative vorgesehenen Erleichterungen in Bezug auf das Umweltmanagement frühzeitig Eingang in die 45. BImSchV und weitere Regelwerke finden.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, sollte die Bundesregierung darüber hinaus klarstellen, dass die durch bestehende BVT-Schlussfolgerungen begründete Fristen zur Einführung eines UMS (zum Beispiel bis Ende 2025 gemäß 17. BImSchV) an den Entwurf der Verordnung und die darin enthaltene Frist (1. Juli 2027) anzupassen sind.

› Zu § 3 Abs. 3 RefE 45. BImSchV (Ziele und Leistungsindikatoren)

In Nr. 2 wird Bezug genommen auf noch festzulegenden Orientierungswerte für die Umweltleistung im Sinne des § 7a Absatz 1 Nr. 2 BImSchG. Der genannte Paragraph enthält keinen Hinweis auf Orientierungswert, sondern nur auf Umweltleistungsgrenzwerte. Der Bezug in Nr. 2 sollte demzufolge gestrichen werden.

› Zu § 4 RefE 45. BImSchV (Transformationsplan)

Vor dem Hintergrund der Begriffsdefinition nach § 3 Abs. 5 ist in den Absätzen 1 und 2 jeweils der zweite Halbsatz redundant und zu streichen.

› Zu § 6 RefE 45. BImSchV (Messverpflichtungen und Datenerhebung)

Für die Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der orientierenden Leistungsindikatoren besteht im Hinblick auf Messgrößen, Messverfahren und Häufigkeit ein gewisser Spielraum für die Anlagenbetreiber, der das bereits etablierte Berichtswesen und die bestehenden Strukturen und Messeinrichtungen, aber auch die Verwendung von Berechnungsfaktoren angemessen berücksichtigen kann. Die Hauptaufgabe der Leistungswerte („Benchmarks“) besteht darin, im Rahmen des UMS die Optimierung und kontinuierliche Verbesserung des Betriebs der Anlage zu unterstützen.

§ 6 sollte demzufolge nicht nur auf Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung, sondern auch auf Berechnungsmethoden abstellen.

Satz 4 regelt, dass die Datenerhebungen und Messungen zur Bewertung der Erreichung der umweltpolitischen Ziele und der Leistungsindikatoren auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte gemäß § 9 ermöglichen müssen.

Die Messung und Nachweisführung der Einhaltung der (verpflichtenden) Umweltleistungsgrenzwerte wird im Regelfall im Rahmen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen eindeutig und abschließend festgelegt. In vielen Fällen wird die Umweltleistung durch die Anlagenkonfiguration und die Umgebungsbedingungen bestimmt. Verbindliche Anforderungen an die Umweltleistung müssen zum Abgleich mit den Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen in der Regel unter normalen Betriebsbedingungen anhand standardisierter Messverfahren und reproduzierbarer Messbedingungen ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte idealerweise einmalig bei der Inbetriebnahme oder wesentlichen Änderung unter branchenüblichen Standardbedingungen nachgewiesen (zum Beispiel über einen Leistungstest bei der Abnahme der Anlage). Eine wiederkehrende Messung kann in den BVT-Schlussfolgerungen vorgesehen sein, ist aber nicht zwingend erforderlich.

Satz 4 sollte gestrichen werden. Die Überwachung der Grenzwerte sollte ausschließlich und abschließend in Abschnitt 3 bzw. § 10 geregelt werden.

› Zu § 7 RefE 45. BImSchV (Konformitätsbewertung)

Der BDEW weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der großen Anzahl an betroffenen IED-Anlagen und der begrenzten Verfügbarkeit von Zertifizierern eine Einhaltung der Umsetzungsfrist in vielen Fällen nicht gesichert gewährleistet werden kann. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW nachdrücklich die in § 7 Abs. 1 vorgesehene Möglichkeit, als Nachweis der erstmaligen Prüfung der Konformität eine Bestätigung der erfolgreichen Durchführung des internen Audits anstelle eines EMAS-Registrierungsbescheides oder einer ISO-Zertifizierung zu ermöglichen.

Für diese Selbsterklärung des Anlagenbetreibers sollte das BMUKN ein **geeignetes Formular** zur Verfügung stellen.

› Zu § 9 RefE 45. BImSchV (Umweltleistungsgrenzwerte)

Es ist klarstellend in den Verordnungstext aufzunehmen, dass die Umweltleistungsgrenzwerte nach Art. 15 (4) IED für die normalen Betriebsbedingungen gelten. Die Errichtungsphase wird nach der IED-Novelle nicht betrachtet. In § 9 ist folgerichtig die Errichtung zu streichen.

Darüber hinaus fehlt in § 9 eine Übergangsregelung für die Anwendung der Umweltleistungsgrenzwerte. Für die Umsetzung von Umweltleistungsgrenzwerten ist für bestehende Anlagen – wie in der IED vorgesehen – eine Übergangsfrist von vier Jahren nach Veröffentlichung neuer einschlägiger BVT-Schlussfolgerungen einzuräumen:

> *„Nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist bei der Festlegung von Umweltleistungsgrenzwerten unverzüglich zu gewährleisten, dass die verbindlichen Spannen von mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerten entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen nicht überschritten werden.*
>
> *Abweichend hiervon ist bei bestehenden Anlagen innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die neuen Umweltleistungsgrenzwerte eingehalten werden.*
>
> *Sollte die Einhaltung der Umweltleistungsgrenzwerte innerhalb dieser Frist wegen technischer Merkmale oder des geografischen Standorts und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage unverhältnismäßig sein, soll die zuständige Behörde einen längeren Zeitraum festlegen.“*

Umweltleistungswerte aus „alten“ BVT-Merkblättern sollten nicht als Verpflichtung in die Verordnung aufgenommen werden, da sich das UMS an zukünftigen BVT-Schlussfolgerungen mit

einschlägigen Umweltleistungswerten orientieren sollte. Gemäß Übergangsregel in Art. 3 IED ist Art. 15 (4) erst bei Vorliegen neuer BVT-Schlussfolgerungen anzuwenden.

› **Zu § 10 RefE 45. BImSchV (Überwachung)**

Als Folgeänderung zur Streichung von § 6 Satz 4 ist § 10 wie folgt zu fassen:

> *„Soweit Grenzwerte nach § 9 festgelegt werden, hat der Betreiber die Einhaltung der Grenzwerte auf Grundlage der* ***~~Messungen gemäß § 6 zu erfassen~~*** ***Vorgaben und Messverpflichtungen der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen nachzuweisen****. Die Ergebnisse sind für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren und der zuständigen Behörde* ***~~entsprechend § 8 Absatz 2~~*** *auf Verlangen vorzulegen. Die Behörde kann eine regelmäßige elektronische Vorlage anordnen****, soweit wiederkehrende Messungen in den BVT-Schlussfolgerungen für den Grenzwert vorgesehen sind****.“*

3.2.4 Artikel 4: Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

› **Zu § 4a RefE 9. BImSchV (zusätzliche Unterlagen bei abweichenden Regelungen)**

Die in den neu eingeführten konkretisierenden Absätzen 5 und 6 geforderten Nachweise und ergänzenden Unterlagen sind sehr aufwändig und zu detailliert. Es sollte im Ermessen der Behörde sein, welche Unterlagen vom Betreiber zur Begründung einer Ausnahme vorzulegen sind. Die Absätze 5 und 6 sollten nicht in die 9. BImSchV aufgenommen werden.

› **Zu § 10 RefE 9. BImSchV (digitale Auslegung der Unterlagen)**

Entsprechend der oben geforderten Anpassung in § 10 Abs. 3 Satz 5 RefE BImSchG von dem Wortlaut „soweit“ auf „wenn“, müsste die vom Wortlaut gleiche Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 5 9. BImSchV ebenfalls angepasst werden:

> *“Der Vorhabenträger kann der Veröffentlichung im Internet widersprechen, soweit er die Gefährdung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder wichtiger Sicherheitsbelange befürchtet; in diesem Fall muss die Behörde eine andere Form der Veröffentlichung wählen.”*

Außerdem enthält der Zweite Referentenentwurf keine relevanten Vorschläge zur Verfahrenserleichterung oder Verringerung des Verwaltungsaufwandes (z. B. durch digitale Auslegung der Unterlagen). Der BDEW verweist an dieser Stelle auf seine weiterhin relevanten Kommentare und Ergänzungsvorschläge der Stellungnahme zur ersten Verbändeanhörung.

› **Zu § 21 (2a) RefE 9. BImSchV (Oberflächenwasser)**

§ 21 (2a) Nummer 3 Buchstabe b und c dient der Umsetzung der Umsetzung von Art. 14 (1) Unterabsatz 2 Buchstabe b IED. Danach sind u. a. „angemessene Auflagen“ zum Schutz des Oberflächenwassers vorzusehen. Im Sinne eine 1:1-Umsetzung sollte aus Gründen der Verhältnismäßigkeit das Wort "angemessene" in den Verordnungstext vor dem Wort „Auflagen“ noch eingefügt werden.

Ergänzend sollte in der Begründung zur Mantelverordnung aufgeführt werden, dass die Kontrolle der Oberflächengewässer auf der Grundlage der WRRL und der OGewV erfolgt und von daher kein sachlicher Hintergrund für weitergehende Regelungen über das BImSchG bestehen.

ACHTUNG BÜROKRATIE

3.2.5 Artikel 4: Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)

Der Zweite Referentenentwurf enthält für die 11. BImSchV keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem ersten Referentenentwurf. Der BDEW verweist an dieser Stelle auf seine weiterhin relevanten Kommentare und Änderungsvorschläge der Stellungnahme zur ersten Verbändeanhörung.

Nach Auffassung des BDEW kann die 11. BImSchV ersatzlos gestrichen werden, um eine erhebliche Reduzierung von Berichts- und Verwaltungsaufwand für Unternehmen und Behörden zu erreichen und Doppelarbeit zu vermeiden.

ACHTUNG BÜROKRATIE

3.2.6 Artikel 4: Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)

Der Zweite Referentenentwurf enthält für die 17. BImSchV keine materiellen Änderungen gegenüber dem ersten Referentenentwurf. Der BDEW verweist auf seine weiterhin relevanten Kommentare und Änderungsvorschläge der Stellungnahme zur ersten Verbändeanhörung.

Insbesondere sollten die Überwachungsanforderungen für das An- und Abfahren von Abfallverbrennungsanlagen keine Anwendung auf abfallmitverbrennende Großfeuerungsanlagen finden.

3.2.7 Artikel 4: Abwasserverordnung

Die im Anhang der Abwasserverordnung adressierten Aktivitäten sind nicht deckungsgleich mit dem Anwendungsbereich der einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen. Die Umweltleistungsgrenzwerte in Bezug auf Wasser sind nur auf Abwässer aus IED-Anlagen anzuwenden und gelten unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund sollte § 1 Abs. 2 RefE um folgenden Satz 4 ergänzt werden:

> *„Die Anwendung der in den Anhängen enthaltenen Umweltleistungsgrenzwerte erfolgt nach dem nach den einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit vorgegebenen Anwendungsbereich unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen und berücksichtigt die branchenspezifischen Aspekte.“*